Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
Wasserfledermaus *(Myotis daubentonii)*

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- 6 V_{ART} – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

In den zu fällenden Bäumen befindet sich im Baum-Nr. 9 eine Höhle, die als Sommerquartier dienen kann. Bei Durchführung der Maßnahme 6 V_{ART} wird sichergestellt, dass keine mit Fledermäusen besetzten Bäume gefällt werden. Eine Beseitigung von Gebäuden wird durch das Vorhaben nicht bedingt.

Kollisionsrisiken, die durch das Vorhaben bedingt werden, bestehen nicht.

Eine genaue Beschreibung der Maßnahme ist in der vorliegenden Unterlage Kapitel 5.1 und in den LBP-Maßnahmenblättern zu finden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Alle Fledermäuse sind dämmerungs- und nachtaktive Tiere, die durch nächtliche Bauarbeiten gestört werden können. Fransen- und Wasserfledermaus sind indifferent gegenüber Licht und Lärm.

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die genannten Arten sind indifferent gegenüber Licht und Lärm. Eine Störung ist nicht zu konstatieren.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Bei Durchführung der Maßnahme 6 V_{ART} wird vermieden, dass besetzte Quartiere beseitigt werden.

In den zu fällenden Bäumen konnte nur ein potentielles Sommerquartier erfasst werden. Eine Nutzung wurde nicht nachgewiesen. Eine Beschädigung bzw. eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht festzustellen.

Weitergehende Beschreibung der Maßnahmen ist in der vorliegenden Unterlage Kapitel 5.1 und in den LBP-Maßnahmenblättern zu finden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*)

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- 6 V_{ART} – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

In den zu fällenden Bäumen befindet sich in Baum-Nr. 9 eine Höhle, die als Sommerquartier dienen kann. Bei Durchführung der Maßnahme 6 V_{ART} wird sichergestellt, dass keine mit Fledermäusen besetzten Bäume gefällt werden.

Kollisionsrisiken, die durch das Vorhaben bedingt werden, bestehen nicht.

Eine genaue Beschreibung der Maßnahme ist in der vorliegenden Unterlage Kapitel 5.1 und in den LBP-Maßnahmenblättern zu finden

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Alle Fledermäuse sind dämmerungs- und nachtaktive Tiere, die durch nächtliche Bauarbeiten gestört werden können. Abendsegler sind indifferent gegenüber Lärm. Eine mögliche Gefährdung besteht bei der Jagd um beleuchtete Fläche (Arbeitshilfe Federmäuse und Straßenverkehr).

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- 5 V_{ART} – Verzicht auf nächtliche Bautätigkeit

☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch den Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtzeit (5 V_{ART}) wird eine baubedingte Beeinträchtigung des Kleinen Abendseglers vermieden.

Weitere, vorhabenbedingte Beeinträchtigungen für die Art kann ausgeschlossen werden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Bei Durchführung der Maßnahme 6 V_{ART} wird vermieden, dass besetzte Quartiere beseitigt werden.

In den zu fällenden Bäumen konnte nur ein potentielles Sommerquartier erfasst werden. Eine Nutzung wurde nicht nachgewiesen. Eine Beschädigung bzw. eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht festzustellen.

Weitergehende Beschreibung der Maßnahmen ist in der vorliegenden Unterlage Kapitel 5.1 und in den LBP-Maßnahmenblättern zu finden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Rauhautfledermaus (*Pipistellus nauthusii*)
Zwergfledermaus (*Pipistellus pipistellus*)

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- 6 V_{ART} – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

In den zu fällenden Bäumen befindet sich im Baum-Nr. 9 eine Höhle, die als Sommerquartier dienen kann. Bei Durchführung der Maßnahme 6 V_{ART} wird sichergestellt, dass keine mit Fledermäusen besetzten Bäume gefällt werden. Eine Beseitigung von Gebäuden wird durch das Vorhaben nicht bedingt.

Kollisionsrisiken, die durch das Vorhaben bedingt werden, bestehen nicht.

Eine genaue Beschreibung der Maßnahme ist in der vorliegenden Unterlage Kapitel 5.1 und in den LBP-Maßnahmenblättern zu finden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Alle Fledermäuse sind dämmerungs- und nachtaktive Tiere, die durch nächtliche Bauarbeiten gestört werden können. Auch verkehrsbedingte Licht- und Lärmemissionen während der Nacht können Fledermäuse in ihrem Jagd- bzw. Flugverhalten stören. Die genannten Arten sind schwach lichtmeidend und indifferent gegenüber Lärm. Sie jagen um beleuchtete Flächen (Arbeitshilfe Federmäuse und Straßenverkehr).

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- 5 V_{ART} – Verzicht auf nächtliche Bautätigkeit

☐ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch den Verzicht auf Bauarbeiten während der Nachtzeit (5 V_{ART}) wird eine baubedingte Beeinträchtigung der genannten Arten vermieden.

Weitergehende Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben verursacht werden, bestehen nicht.

Eine weitergehende Beschreibung der Maßnahme ist in der vorliegenden Unterlage Kapitel 5.1 und in den LBP-Maßnahmenblättern zu finden.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Bei Durchführung der Maßnahme 6 V_{ART} wird vermieden, dass besetzte Quartiere beseitigt werden.

In den zu fällenden Bäumen konnte nur ein potentielles Sommerquartier erfasst werden. Eine Nutzung wurde nicht nachgewiesen. Eine Beschädigung bzw. eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist nicht festzustellen.

Weitergehende Beschreibung der Maßnahmen ist in der vorliegenden Unterlage Kapitel 5.1 und in den LBP-Maßnahmenblättern zu finden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Bluthänfling *(Carduelis cannabina)*

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- 6 V_{ART} – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Da der Bluthänfling jedes Jahr ein neues Nest baut, kann es sein, dass er auch die Bäume im Baufeld zur Nestanlage nutzt. Bei Durchführung der Maßnahme 6 V_{ART} wird ausgeschlossen, dass besetzte Nester zerstört werden.

Eine genaue Beschreibung der Maßnahme ist in der vorliegenden Unterlage Kapitel 5.1 und in den LBP-Maßnahmenblättern zu finden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die baubedingten Beeinträchtigungen sind nur temporär. Ein Ausweichen in ungestörte Bereiche ist gegeben und führen damit nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Betriebsbedingt werden durch das Vorhaben keine über die vorhandenen Beeinträchtigungen hinausgehenden verursacht.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☐ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Brutplätze des Bluthänflings konnten im UR nicht nachgewiesen werden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Star *(Sturnus vulgaris)*

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- 6 V_{ART} – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Durch das Vorhaben werden Baumfällungen verursacht. Zwar wurden keine durch den Star genutzte Höhlen im Baumbestand des UR festgestellt, da aber der Star ein System aus mehreren i.d.R. wechselnder Nistplätze nutzt, ist Maßnahme 6 V_{ART} durchzuführen. Dadurch lässt sich das Töten oder Beschädigen von Brutvögeln wirksam verhindern, da in den zu fällenden Bäumen zu dieser Zeit keine besetzten Nester vorhanden sind.

Kollisionsrisiken, die durch das Vorhaben bedingt werden, bestehen nicht.

Eine genaue Beschreibung der Maßnahmen ist in der vorliegenden Unterlage Kapitel 5.1 und in den LBP-Maßnahmenblättern zu finden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Der Star ist ein relativ unempfindlicher Vogel. Die baubedingten Störungen sind nur temporär und führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population. Betriebsbedingt werden durch das Vorhaben keine über die vorhandenen Beeinträchtigungen hinausgehenden verursacht.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Zur Vermeidung der Beschädigung bzw. Zerstörung von besetzten Nestern ist die Maßnahme 6 V_{ART} durchzuführen (s. a. Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“).

Genutzte Höhlen des Stars wurden im Baufeld nicht nachgewiesen.

Weitergehende Beschreibung der Maßnahmen ist in der vorliegenden Unterlage Kapitel 5.1 und in den LBP-Maßnahmenblättern zu finden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ungefährdete Freibrüter der Gehölzstrukturen
Amsel *(Turdus merula)*, Buchfink *(Fringilla coelebs)*, Gelbspötter *(Hippolais icterina)*, Girlitz (*Serinus serinus)*, Grünfink *(Carduelis chloris)*, Mönchsgrasmücke *(Sylvia atricapilla)*, Nebelkrähe *(Corvus cornix)*, Ringeltaube *(Columba palumbus),* Stieglitz *(Carduelis carduelis)*

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- 6 V_{ART} – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Es ist davon auszugehen, dass sich im Baufeld und dessen direkter Umgebung Brutplätze von Arten dieser Gilde befinden. Im Zuge der Baufeldräumung werden Flächen in Anspruch genommen, die den Arten als Brutplätze dienen. Durch die Bauzeitenregelung (6 V_{ART}) lässt sich Töten oder Beschädigen von Brutvögeln wirksam verhindern, da in den Biotopen zu dieser Zeit keine besetzten Nester vorhanden sind.

Die Revierbesetzung und der Beginn des Nestbaus können bei einigen Arten bereits früher als die Kernzeit der Brut- und Aufzuchtzeit beginnen (vgl. Bestandsdarstellung). Die für den Erhalt der Populationen wichtige Kernzeit der Brut- und Aufzuchtzeit dauert für die festgestellten Arten von Mitte März bis September. Vereinzelte Verluste von ungewöhnlich frühen Gelegen erreichen allenfalls das Maß des allgemeinen Lebensrisikos und führen in der Regel zu Zweitbruten, die den Reproduktionserfolg und damit den Erhaltungszustand der lokalen Population sichern.

Kollisionsrisiken, die durch das Vorhaben bedingt werden, bestehen nicht.

Eine genaue Beschreibung der Maßnahmen ist in der vorliegenden Unterlage Kapitel 5.1 und in den LBP-Maßnahmenblättern zu finden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Ein erhebliches Stören während der Fortpflanzungs-und Aufzuchtzeit der genannten Arten kann durch bau- und betriebsbedingte Emissionen verursacht werden.

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Beeinträchtigungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, da sie nur temporär und kleinflächig sind. Betriebsbedingt werden durch das Vorhaben keine über die vorhandenen Beeinträchtigungen hinausgehenden verursacht.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Ungefährdete Freibrüter der Gehölzstrukturen
Amsel *(Turdus merula)*, Buchfink *(Fringilla coelebs)*, Gelbspötter *(Hippolais icterina)*, Girlitz (*Serinus serinus)*, Grünfink *(Carduelis chloris)*, Mönchsgrasmücke *(Sylvia atricapilla)*, Nebelkrähe *(Corvus cornix)*, Ringeltaube *(Columba palumbus),* Stieglitz *(Carduelis carduelis)*

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{ART})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

- 6 V_{ART} – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Es ist davon auszugehen, dass sich im Baufeld des Vorhabens Brutplätze der ungefährdeten, europäischen Brutvogelarten befinden können, da die Arten jedes Jahr ein neues Nest bauen. Die Baufeldräumung außerhalb der Kernbrutzeit der Artengruppe (vgl. 6 V_{ART}) verhindert eine Zerstörung von besetzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art. Die Arten bauen ihr Nest jedes Jahr neu. Im UR sind Gehölzstrukturen zur Nestablage vorhanden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten" tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☒ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Ungefährdete Höhlen-/Nischenbrüter der Gehölzstrukturen
Blaumeise *(Parus caeruleus)*, Feldsperling *(Passer montanus),*
Gartenrotschwanz *(Phoenicurus phoenicurus)*, Haussperling *(Passer domesticus),*
Kohlmeise *(Parus major*

Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG

Prognose und Bewertung des Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

☒ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen

- 6 V_{ART} – Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

Entstehen weitere signifikante Risiken (z. B. Kollisionsrisiken)? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen

Durch das Vorhaben werden Baumfällungen verursacht. Zwar wurden keine durch die genannten Arten genutzte Höhlen im Baumbestand des UR festgestellt, da aber die genannten Arten ein System aus mehreren i.d.R. wechselnder Nistplätze nutzen oder jedes Jahr neue Höhlen suchen (Gartenrotschwanz), ist Maßnahme 6 V_{ART} durchzuführen. Dadurch lässt sich das Töten oder Beschädigen von Brutvögeln wirksam verhindern, da in den zu fällenden Bäumen zu dieser Zeit keine besetzten Nester vorhanden sind.

Kollisionsrisiken, die durch das Vorhaben bedingt werden, bestehen nicht.

Eine genaue Beschreibung der Maßnahmen ist in der vorliegenden Unterlage Kapitel 5.1 und in den LBP-Maßnahmenblättern zu finden.

Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Ein erhebliches Stören während der Fortpflanzungs-und Aufzuchtzeit der genannten Arten kann durch bau- und betriebsbedingte Emissionen verursacht werden.

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☒ Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Beeinträchtigungen führen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population, da sie nur temporär und kleinflächig sind. Betriebsbedingt werden durch das Vorhaben keine über die vorhandenen Beeinträchtigungen hinausgehenden verursacht.

Der Verbotstatbestand „erhebliche Störung“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? ☐ ja ☒ nein

☐ Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen (V_{CEF})

☐ Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen (A_{CEF})

☒ Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt

Zur Vermeidung der Beschädigung bzw. Zerstörung von besetzten Nestern ist die Maßnahme 6 V_{ART} durchzuführen (s. a. Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“).

Genutzte Höhlen der genannten Arten wurden im Baufeld nicht nachgewiesen. Lediglich eine Höhle im Baum-Nr. 9 weist ein Potential für eine Nutzung der genannten Arten auf.

Weitergehende Beschreibung der Maßnahmen ist in der vorliegenden Unterlage Kapitel 5.1 und in den LBP-Maßnahmenblättern zu finden.

Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein. ☐ **ja** ☒ **nein**